

# Ueber Dualtitel.

Von

Ignaz Goldziher.

## I.

MAX VAN BERCHEM hat in seinen Untersuchungen über die officielle Titulatur im Islam<sup>1</sup> gezeigt, wie eng die Ehrennamen der Regenten und Staatsmänner im Islam mit der jeweiligen Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse in den muhammedanischen Ländern seit dem Rückgange der centralen Macht des Bagdader Chalifats zusammenhängen. Besonders hat er im einzelnen darauf hingewiesen, wie der Dualismus der theokratischen Würde und der weltlichen Gewalt (*dîn* und *daula*), sowie später die Zusammenfassung dieser beiden Factoren des muhammedanischen Staatslebens, in der Wahl der Titel der Sultane, Minister und Feldherren sich kundgeben.

Wie lebhaft die Thatsache dieses Dualismus im Bewusstsein der Gebildeten waltete, wie er z. B. im 3. Jahrh. d. H. ihr Denken beschäftigte, ist aus dem Umstande ersichtlich, dass die Frage: welche Seite der öffentlichen Gewalt mehr Anspruch auf Würdigung habe, den Gegenstand lebhafter Discussion bildete. Je nachdem man mit seinen Sympathien der einen oder der anderen dieser zwei Sphären zuneigte, gehörte man zu den أصحاب الامامة oder zu den قائلين بالسيف.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> In mehreren Excursen zu seinen *Matériaux pour un Corpus Inscriptionum arabicarum* und zusammenfassend in seiner Abhandlung: 'Eine arabische Inschrift aus dem Ostjordanlande mit historischen Erläuterungen,' *ZDPV.* xvi, 91—105.

<sup>2</sup> Vgl. Ibn al-Fakîh ed. DE GOEJE 311, Jâkût iv, 296.

Noch mehr als dieser Wettstreit hat ein in der Staatsverwaltung zu Tage tretender Dualismus anderer Art seine Spuren in der Litteratur zurückgelassen. Es ist dies der Wettstreit, in den man Schwert und Feder (السيف والقلم) treten liess. Von den politischen Denkern — auch die ichwân al-şafâ beschäftigten sich mit diesem Gegenstande —<sup>1</sup> übernahmen die grossen Dichter des 3. und 4. Jahrh. die Behandlung dieser Frage,<sup>2</sup> und nahmen, je nach dem directen Anlasse ihrer Gedichte, Partei für die eine oder die andere der rivalisirenden Mächte der Staatsregierung, das Schwert oder die Feder. Die Pflege dieses Wettstreites, als dessen hervorragendstes Product das Lob der Feder gerühmt wird, das Abû Temmâm in einem Gedicht an den Wezir Muhammed b. 'Abdallâh b. Zajjât gesendet hat,<sup>3</sup> ist eines jener Motive, die die Dichter und Schöngeister der späteren 'abbâsidischen Epoche zu dem altererbten Inventar der arabischen Poesie hinzugefügt haben. Auch späte Epigonen<sup>4</sup> lieben es, in Poesie und Prosa dies Thema zu behandeln. Nach Andalusien dringt es erst im 5. Jahrh. Abû Ḥafş Ahmed ibn Burd wird als der erste spanisch-arabische Schriftsteller genannt, der eine رسالة فى سيف والقلم والمفاخرة بينهما verfasste.<sup>5</sup>

So sehr es nun auch in der späteren Litteratur den Anschein gewinnt, als ob der Darstellung dieses Wettstreites vorwiegend belletristische Bedeutung zukäme, konnten wir auch bisher sehen, dass sie ihre Wurzeln nicht im Adab hat, in dem die Behandlung der verschiedensten Antithesen allerdings einen breiten Raum einnimmt, sondern Betrachtungen über Verhältnisse und Ein-

<sup>1</sup> STEINSCHNEIDER, *Hebr. Bibliographie* XIII, 33.

<sup>2</sup> Eine grosse Sammlung solcher Gedichte von Kusâgim (dessen Gedicht auch al-Fachrî, ed. AHLWARDT 172), Ibn al-Rûmî u. A. ist bei Ḥuşrî, *Zahr al-Âdâb* I, 32—35.

<sup>3</sup> Chizânât al-adab I, 214: وهى احسن وافخم من جميع ما قيل فى القلم.

<sup>4</sup> z. B. im VIII. Jahrh. verfasst Şafî b. 'Alî b. 'Abbâd aus Askalon (st. 730) الدر المنتظم فى مفاخرة السيف والقلم, Ibn Ḥağar al-'Asqalânî (Wiener Mschr. Mixt. nr. 245) II, fol. 53.

<sup>5</sup> al-Dabbî ed. CODERA nr. 354; Mağk. II, 367. Aus dem VIII. Jahrh. ein Gedicht des Kâtib des Merinidenfürsten Abû 'Inân, Abû Abdallâh b. Ġuzejj حين تنازع الكتاب ارباب القلم والرؤساء اصحاب السيوف Mağk. I, 573.

richtungen des Regierungsapparates ihre Anregung verdankt. Man kennt die grosse Bedeutung, die der Stilkunst in der muhammedanischen Staatsverwaltung zukam. Nicht untergeordnete Kanzlei-beamte sind es, welche die Feder führen zum Ausdruck der Ideen, die ihnen von denkenden Oberen zugeführt werden. Der Kâtib selbst ist an der höchsten Stelle; — *الكتاب ملوك على الناس* sagte der Chalife al-Ma'mûn —<sup>1</sup> er ist Politiker und Diplomat und kann sich um so höher emporschwingen, je mehr Gewandtheit er in der Handhabung der stilistischen Kunst bekundet. Es wäre überflüssig Beispiele dafür anzuführen, wie viele Männer die höchsten Würden im Staate der Kunst ihrer Feder verdankten.

Mit dem Kanzleimanne, dessen Feder die innere und äussere Politik besorgt, wetteifert der Mann des Schwertes; den *أرباب* *الديوانية والديوانية* stehen gegenüber die *أرباب السيف* als rivalisirende Factoren in der Förderung der Staatsinteressen.<sup>2</sup>

Nicht nur Dichter und Schöngelichter, sondern in viel hervorragenderer Weise haben Geschichtsforscher und politische Doctrinäre Veranlassung, sich mit der Frage zu beschäftigen: ob der Feder oder dem Schwerte mehr Wichtigkeit in Bezug auf die Förderung des Staatswohles zugeeignet werden mag. Man hat sich in diesen Kreisen in der Regel für die Parität der beiden Factoren ausgesprochen. „Das Reich wird durch die Feder regiert<sup>3</sup> und durch das Schwert behütet.“<sup>4</sup>

Als Ideal des Staatsmannes gilt natürlich, wer die Fähigkeit hat, sich in beiden Sphären hervorzuthun, im Diwân und im Felde, der sowohl sejf als auch kalam führen kann. Selbst Souveräne legen sich zum Zeichen ihrer allumfassenden Begabung das Attribut eines *صاحب السيف والقلم* bei.<sup>5</sup> Unter den Veziren kommen solche

<sup>1</sup> al-Maḥāsīn wal-aqdād ed. VAN VLOTEN 166, 4.

<sup>2</sup> VAN BERCHEM, *Corpus Inscript. arab.* I, 243.

<sup>3</sup> Ahmed b. Jûsuf, Vezir des Ma'mûn sagte: *بالأقلام تُساق الأقاليم* Ta'âlîbi, *Syntaxma* ed. VALETON 32, 11.

<sup>4</sup> Man vergleiche z. B. die Darlegungen im al-Fachrî ed. AHLWARDT 62.

<sup>5</sup> VAN BERCHEM, *ibid.* 91. 93.

Leute in kleinen Staaten öfter vor, z. B. unter den Staatsmännern der Mulûk al-*ṭawâ'if* in Spanien, wo sie sich gern den prunkhaften Titel *ذو الوزارتين* ‚Inhaber der beiden Vezirate‘ spenden lassen. Man sehe nur die vielen Träger dieses Titels in dem von Ibn Châḡân in seinen *Ḳalâ'id al-iḡjân* behandelten Kreise von Dichtern und Staatsmännern.

Die Vorliebe für die Ertheilung und Führung solcher Titel steht in Zusammenhang mit einer bereits in älteren Perioden der arabischen Sprache wahrnehmbaren Neigung zu Epithetis, die aus der Zusammensetzung von *du* mit Dualnomina bestehen. Den Freigebigen<sup>1</sup> nennt man *ذو اليمينين* den Mann mit zwei rechten Händen;<sup>2</sup> so nennt z. B. Chansâ ihren Bruder Şachr.<sup>3</sup> Den Gemil b. Ma'mar al-Ġumaḡi nannte man wegen seines Muthes, nach anderen, weil er im Bewahren der ihm anvertrauten Geheimnisse sehr unzuverlässig war, *ذو القلبين*, den Mann mit den beiden Herzen.<sup>4</sup> Häufig sind solche Epitheta bereits unter den Männern der ältesten Zeit des Islam. Man kann diese Benennungen am bequemsten bei der Durchmusterung der *اژواء*-Kapitel im *Muraşsa'* des Ibn al-Atîr (ed. SEYBOLD) überblicken. Eine Anzahl derselben hat Ibn Rosteh seinem Kapitel über die jemenischen Dû-Titel einverleibt und nach ihren Beziehungen erklärt.<sup>5</sup> Reichlicher, wenn auch nicht ganz erschöpfend, hat die berühmtesten Epitheta dieser Art Abû Bekr al-Chwârizmî bei Gelegenheit eines Sendschreibens an einen Beamten des Şâḡib ibn 'Abbâd zusammengestellt:<sup>6</sup>

<sup>1</sup> In diesem Sinne sagt Farazdak von 'Abbâs b. al-Walid (ed. BOUCHER 160, 6) *كلتا يديه يمين غير مخلقة الخ*, was Ibn al-Bawwâb in seinem Lobgedichte an Ma'mûn nachgeahmt zu haben scheint: *ما من يدريك شمال كلتا يدريك يمين*. Ag. xx, 45, 4; vgl. Noten zu Iḡuḡ. 77, 22; 90, 3.

<sup>2</sup> So wird auch der Feldherr des Ma'mûn, Tâḡir b. al-Ĥusejn genannt, weil er die gefangenen Rebellen eigenhändig mit seinem Schwerte spaltet, Ibn Badrûn 259.

<sup>3</sup> *Dîwân al-Chansâ*, ed. Beirut<sup>1</sup> 28, 12.

<sup>4</sup> *Usd al-ġâba* I, 295 unten, Bejd. zu Sure 33, 4 (II, 122, 7), wo ein anderer Gemil genannt wird.

<sup>5</sup> *Biblioth. Geogr. arab.* ed. DE GOEJE VII, 214.

<sup>6</sup> *Rasâ'il* ed. Stambul (Ġawâ'ib, 1297) 46; fast gleichlautend *ibid.* 213.

وعلى بن سعيد ذو القلمين<sup>1</sup> والفضل بن سهل ذو الرئاستين<sup>2</sup> واسحاق بن كنداج ذو السيفين<sup>3</sup> وصاعد بن مخلد ذو الوزائين<sup>4</sup> وفي المتقدمين خزيمه ابن ثابت ذو الشهاداتين<sup>5</sup> وقيس بن مسعود ذو الجدتين<sup>6</sup> وابن الشريد ذو السهمين<sup>7</sup> والنعمان بن المنذر بن ماء السماء ذو القرنين<sup>8</sup> وكعب بن ماعة ذو الكتابين<sup>9</sup> وجعفر ذو الجناحين<sup>10</sup> وعثمان ذو التورين

<sup>1</sup> War Kâtib des Chalifen Ma'mûn und erhielt den Titel des ‚Mannes mit den zwei Federn‘, weil er sowohl des arabischen als auch des persischen Stiles mächtig war. — Bei maghrebinischen Männern hat der Ruhm, dass sie zwei Federn führen können, die Bedeutung, dass sie sowohl in maghrebinischem als auch in östlichem (oder, wie man diesen besonders nennt, ägyptischem *خط مصري* Maḳḳ. II, 55, 2; Tab. Huff. XXI, 11; Kutubî II, 169, 6 v. u.) Schriftcharakter gleich geläufig und zierlich schreiben können: *يكتب بالقلمين المغربى والمشرقى* und zierlich schreiben können: *وكليهما فى غاية الجودة ومثل هذا يُعد نادراً* über die Bevorzugung von Schreibern, denen beide Schriftarten vertraut waren. Wenn also Ibn Ḥajjân vom jüdischen Vezir Samuel b. Naghdêla rühmt *كتب بالقلمين*, so kann dies nicht mit Dozy (Einleitung zu Bajân al-muḡrib 97, 1) erklärt werden, dass er sowohl arabisch als auch hebräisch schrieb, sondern dass auch Samuel sowohl die östliche als auch die westliche Art der arabischen Schrift mit gleicher Fertigkeit handhabte.

<sup>2</sup> Ibn Challikân nr. 540 *لأنه تقلد الوزارة والسيف*.

<sup>3</sup> Ein Feldherr des Chalifen al-Mu'taqid, den dieser mit zwei Schwertern umgürtete vgl. Ag. XVIII, 185, 16. Zur Umgürtung mit zwei Schwertern vgl. Tab. III, 588: Al-'Abbâs erscheint dem Chalifen al-Mahdî im Traum und umgürtet ihn mit zwei Schwertern zur Ausrottung der Ketzler. Damit ist wohl die religiöse und die weltliche Macht gemeint.

<sup>4</sup> Secretär des 'Abbâsiden al-Mu'tamid. Nach seiner Absetzung im Jahre 272 wird Ismâ'îl b. Bulbul zu dessen Nachfolger ernannt, wobei ausdrücklich gesagt wird: *واقتصر به على الكتابة دون غيرها* Tab. III, 2110, 1.

<sup>5</sup> Usd al-ġâba II, 114, 6 *جعل رسول الله شهادته بشهادة رجلين*.

<sup>6</sup> Der Mann mit doppeltem Glück; was sich darauf bezieht, dass er im Kriege gegen die Perser (Dû-Kâr) einen Gefangenen erbeutete, für den er ein grosses Stück Lösegeldes erhielt, Muraṣṣa' 70; Ag. II, 51, 8.

<sup>7</sup> Ibn al-Aṭâr II, 372, 18.

<sup>8</sup> Vgl. *Abhandlungen zur arabischen Philologie* II, Anm. 13 zu nr. 28.

<sup>9</sup> Bekannt als Ka'b al-aḥbâr. Sein Epithet bezieht sich wohl darauf, dass er sowohl der hebräischen als auch der arabischen Schrift mächtig war.

<sup>10</sup> Mit diesem Epithet bereits erwähnt in dem Lobgedicht des 'Ubejdallâh ibn Kejs al-ruġajjât (st. 70) an Muṣ'ab b. Zubejr, Diwân (Hdschr. Kairo, Adab, nr. 511), Nr. 39, V. 20 (in dem Gedichte werden die Kurejschiten gerühmt): *وعلى وجعفر ذو الجناحين هناك الوصى والشهيد*.

## II.

In diese Gruppe gehört auch der Titel *du-l kifâjatejni*, der besonders von der Bûjidenzeit ab gebräuchlich zu sein scheint. Bereits WEYERS und DOZY<sup>1</sup> haben die richtige Erklärung dieser Titulatur gegeben; nichtsdestoweniger scheint es mir nicht ganz überflüssig, auf dieselbe etwas ausführlicher einzugehen.

Das Wort *كُفِيَ* ‚Genüge leisten‘ wird von tüchtigen Staatsbeamten angewandt, die den höchsten Anforderungen, die ihr Beruf an sie stellt, zu entsprechen vermögen.<sup>2</sup> ‚Vertraue die öffentlichen Angelegenheiten dem Kâfi (Tüchtigen) an, wenn er auch treulos wäre, denn der durch Ungeschicklichkeit das öffentliche Gut vergeudet, ist schlechter als der Treulose.‘<sup>3</sup> ‚Suche keinen Rath bei einem Erpresser, wenn er auch ein Kâfi wäre, denn wer sich der Hilfe eines ehrlichen Menschen bedient, hat den Vortheil, dass er dem Verdacht entgeht.‘<sup>4</sup> So lauten verschiedenen Fürstenspiegeln entnommene Rathschläge weiser Leute über die Organe der Staatsverwaltung.<sup>5</sup> Besonders in den Theilstaaten, die zur Zeit des Niederganges des ‚abbâsidischen Chalifates erblühten, gibt man den höheren Staatsbeamten den Titel *كُفَاة*. So z. B. charakterisirt Ibn Hâuḳal (ed. DE GOEJE 342, 9) die Zustände in der Provinz Transoxanien: *اعمالهم مشحونة بالقضاة والجبّاة والكفّاة والولاة منزّلين على ارزاق تتساوى*. Hier nehmen die *كفّاة* eine Stelle unter den höheren Verwaltungsbeamten

<sup>1</sup> In den Anmerkungen zu VALETON'S *Ta'âlîbiî Syntagma dictorum brevium et actorum* (Leiden 1844) 69, Anm. 4; vgl. Dozy, *Supplément* s. v. und die dort verzeichnete Litteratur.

<sup>2</sup> Vgl. Ag. xv, 161, 4 vom vorislamischen Abû Kejs b. al-aslat *وكفى وصاد*.

<sup>3</sup> Muḥâd. ud. I, 102: *فَوْضَ الْأَمْرِ إِلَى الْكَافِي وَإِنْ كَانَ خَائِنًا فَالْمُضِيْعُ شَرٌّ مِنَ الْخَائِنِ*

<sup>4</sup> Ibid. *لَا تَسْتَمْتَصِحْنَ فَاشًا وَإِنْ كَانَ كَافِيًا فَمَنْ اسْتَعَانَ بِأَمِينٍ رِيحَ عَدَمِ التَّهْمَةِ*

<sup>5</sup> Zum Sprachgebrauche von *كُفِيَ* in dieser Bedeutung: die Passivform *كُفِيَ*, or wird durch einen tüchtigen Beamten bedient *مَخْدُومٌ مَكْفِيٌّ* Al-Chwârizmî, *Rasâ'il* 116, 3 v. u. *استكفى* (vgl. Dozy II, 479<sup>n</sup> oben) jemanden als Kâfi in seine Dienste nehmen, Muḥâd. ud. I. c. *قَالَ بَعْضُ الْأَكَاْسِرَةِ إِذَا اسْتَكْفَيْتَ رَجُلًا فَاسْتَنْ رِزْقَهُ وَفَوْعُ عَضُدُهُ وَأَطْلِقْ بِالْتَدْبِيرِ يَدَهُ*.

<sup>6</sup> Vgl. Umâra ed. DERENBOURG 330, 2 *كُتَابِنَا وَكُفَاةَ بَيْتِ الْمَالِ*.

ein. Den Sejf al-daula nennt er in der Einleitung seines Werkes: سليل السراة وشهاب الكفاة وقيث العفاة. Will man nun den hohen Rang und die ausgezeichnete Tüchtigkeit eines Vezirs kennzeichnen, so rühmt man ihn als كافي الكفاة. So z. B. wird der gelehrte Vezir Ismâ'il b. 'Abbâd el-Tâliqânî (st. 385) gewöhnlich mit diesem Titel ausgezeichnet<sup>1</sup> und auch der Verfasser der Taḍkira, Muḥammed ibn Ḥamdûn (495—562) ist ein berühmter Träger dieses Laḡab.<sup>2</sup>

Das erste Erforderniss eines Staatsbeamten ist also die Kifâja. Diese wird auch öfters theoretisch formulirt.<sup>3</sup> Mâwerdî, der sich unter den muhammedanischen Gelehrten am eingehendsten mit der Lehre über die Qualification der Staatsbeamten beschäftigt hat, stellt die Formel auf, der Vezir müsse sein من اهل الكفاية, denn er könne keine tüchtigen Beamten (كفاة) mit seiner Stellvertretung in den ihm untergestellten Amtsgeschäften betrauen, wenn er nicht selbst zu den كفاة gehört.<sup>4</sup> So wird denn auch die Kifâja als Attribut von höheren Staatsbeamten, gewöhnlich noch in Verbindung mit je einem anderen Vorzuge gerne hervorgehoben.<sup>5</sup>

Besonders ruhmvoll ist aber der Du-l-kifâjatejñi, d. h. ‚der Mann mit beiden Tüchtigkeiten‘. Ein bekannter Träger dieses Titels ist der Sohn des Abu-l-Faḡl Muḥammed ibn al-'Amîd, der nach dem Tode seines Vaters die Würde eines Vezirs am Hofe des Bûjiden Rukn al-daula inne hatte.<sup>6</sup> Und damit sind wir wieder zum Dualismus von ‚Schwert und Feder‘ zurückgekehrt. Denn die beiden Tüchtigkeiten, deren dieser und andere Staatsmänner

<sup>1</sup> BROCKELMANN, *Litteraturgesch.* I, 89.

<sup>2</sup> Ibn Challikân nr. 665; vgl. 'Umâra I. c. 185, 6: وَايَّامَ مَلِكٍ كُنْتُ أَكْفَى كُفَاتِهِ.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. Mufid al-'ulûm wa-mubîd al-humûm (Kairo 1310) 160.

<sup>4</sup> *Constitutiones politicae* ed. ENGER 34, 10 ff. فلا يصل الى استنابة الكفاة. إلا ان يكون منهم اختيار خلفائه في الامور ان يكونوا من اهل الكفاية. لها والامانة عليها.

<sup>5</sup> Von Jezîd b. Abî Muslim al-Takaffî, Secretär des Haḡḡâg: كان فيه كفاية: وظهره وظهرت له كفايته وحسن مناصحته. Ibid. nr. 817; Sabûr b. Ardesîr, bûjidischer Vezir (st. 416) جمع في الكفاية والدراية. Ibid. nr. 254.

<sup>6</sup> Ibn Chall. nr. 707.

aus dem Kreise der Būjiden gerühmt werden, sind eben die tüchtige Handhabung der Feder und des Schwertes, die Fähigkeit, neben der obersten Administration des Staates auch die Kriegsangelegenheiten zu leiten; dasselbe was man in einer früheren Zeit als *ذو الرئاستين* bezeichnete. Abū Bekr al-Chwārizmī<sup>1</sup> umschreibt den Begriff der Doppel-Kifāja in einem seiner rhetorischen Briefe: *والشيع ادم الله عزّة ذو الكفاية للسبق فى الحلبتين والتكلى بالحلتيين فهو فارس القلم واللسان ثم ربّ السيف والسنان*. Und darüber sprechen auch die Theoretiker des Staatsrechtes. Nach Māwerdī<sup>2</sup> gehört es zu den unerlässlichen Erfordernissen des unbeschränkten Vezirs, der gleichsam als Alter ego des Landesfürsten anerkannt ist,<sup>3</sup> dass er die beiden Kifāja's, die des Schwertes und der Feder in sich vereinige *وزارة التفويض تجمع كفايتى السيف والقلم*. Vom gewöhnlichen Vezir erwartete man diese Doppeliegnung nicht. Er ist in erster Reihe Administrator des Staates; kriegerische Tüchtigkeit gilt bei diesem Amte immer nur als nützliche Zugabe.

Aehnliche Bedeutung haben wohl auch noch andere Dualtitel, wie z. B. *ذو المخبّئين*, dessen Träger von einem schmeichlerischen Dichter mit dem Zuruf gepriesen wird:

„Du vereinigst ja alle Vorzüge; warum rühmt man dich nur mit zweien?“<sup>4</sup>

Vielleicht gehört auch hieher der unklare Titel *ذو العزيمتين* in einer durch M. VAN BERCHEM veröffentlichten Inschrift aus dem Jahre 929 (Hauran),<sup>5</sup> obwohl es sehr leicht möglich ist, dass in diesem sowie in anderen Dualtiteln die Vereinigung von religiöser und weltlicher Wirksamkeit<sup>6</sup> (*dīn* und *daula*) gemeint ist.

Sehr häufig ist bei hohen Würdenträgern, die zugleich ihrer Abstammung nach *Šerife* sind, d. h. der Familie des Propheten an-

<sup>1</sup> Rasā'il 213.

<sup>2</sup> Kitāb Kānūn al-wazīr wa-sijāsat al-mulk (Hdschr. LANDBERG) fol. 9<sup>a</sup>.

<sup>3</sup> KREMER, *Culturgeschichte* I, 185 unten; *ibid.* 405.

<sup>4</sup> Ibn Challikān nr. 417.

<sup>5</sup> ZDPV. XIX, 107.

<sup>6</sup> *رياسة الدنيا والدين* SLANE, Ibn Challikān I, 55.



gehören, das Dualepithet ذُو الْمَجْدِيْنَ. Sie vereinigen ‚den Adel der Genealogie mit dem der hohen Würden‘. Als Beispiel führen wir an die Erklärung, die Al-Bâcharzî in seinem Dumjat al-ḫaṣr wa-‘uṣrat ahl al-‘aṣr von diesem Epithet bei Gelegenheit des Abu-l-Kâsim ‘Alî b. Mûsâ gibt, dessen Gastfreundschaft er in Merw (im Jahre 474) genoss:

السَّيِّدُ الرَّئِيسِيُّ ذُو الْمَجْدِيْنَ أَبُو الْقَاسِمِ عَلِيُّ بْنِ مُوسَى الْمَوْسَوِيِّ بِجَالِ الْعَتْرَةِ الْمَوْسَوِيَّةِ الْمُتَعَنِّ مِنْهَا فِي الطَّرِيقَةِ السُّوِّيَّةِ وَإِذَا عَلُوِّي لَمْ يَكُنْ مِثْلَهُ فِي كَرَمِ الْمَنَاصِبِ وَشَرَفِ الْمَنَاصِبِ فَمَا هُوَ إِلَّا حُجَّةٌ لِلْمَنَاصِبِ<sup>1</sup>

Auch die Verbindung von grosser Gelehrsamkeit mit dem Adel der Abstammung wird durch den Dual ‚Inhaber des Doppeladels‘ ذُو الشَّرْفَيْنِ ausgezeichnet.<sup>2</sup>

Schliesslich möchten wir noch auf das Vorkommen des Wortes الحَضْرَتَيْنِ . . . in Titeln aus der Seldschukenzeit hinweisen. Während man sonst unter den ‚beiden Höfen‘ der ‚abbâsidischen Chalifen die Residenzen von Bagdad und Sâmarrâ versteht,<sup>3</sup> bildet sich zur Zeit der Seldschuken, als der Palast des Sultans für das Staatsleben mindestens die Wichtigkeit erhält, die die Residenz des Schattenherrschers im Chalifenpalast hatte, die Gewohnheit heraus, unter den ‚beiden Höfen‘ den Hof des Chalifen und den des Sultans zu verstehen. So nennt man den naḫîb al-nuḫabâ ‘Alî b. Ṭarrâd al-Zejnabi in Bagdad, zur Zeit des Nizâm al-nulk: نِظَامُ الْحَضْرَتَيْنِ.<sup>4</sup> Er hatte an beiden Fürstenhöfen von Bagdad, dem theokratischen und dem weltlichen, amtliche Stellung. So ist auch ثِقَّةُ الْحَضْرَتَيْنِ das Epithet eines Staatsbeamten, der zugleich Vertrauensperson sowohl des Chalifen als auch des regierenden Sultans ist.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Hdschr. der Wiener Hofbibliothek, N. F., nr. 395, fol. 56<sup>a</sup>.

<sup>2</sup> Ibid. fol. 57<sup>a</sup>: السَّيِّدُ الْعَالِمُ شَرَفُ السَّادَةِ أَبُو الْحُسَيْنِ مُحَمَّدُ بْنُ عَيْبِدِ اللَّهِ الْبَالِغِيُّ رَحِمَهُ صَيِّدُ السَّادَةِ وَشَرْفِيهِمْ وَبِحِرِّ الْعُلَمَاءِ وَمُعْتَرَفِيهِمْ وَتَوَاجِ الْأَشْرَافِ الْعُلُوِّيَّةِ الْمُتَعَرِّفِينَ مِنَ الْجُرْتُمَةِ النَّبَوِيَّةِ الشَّادِخِينَ فَرَزَ الْأَدَابِ فِي أَجْمِيَّةِ الْأَنْسَابِ وَهُوَ وَلَا مِثْمُوِيَّةٍ مِنَ الشَّرْفَيْنِ فِي الذَّرْوَةِ الْعَالِيَا وَفِي الْمَجْدِيْنَ مِنَ أَسْمَةِ الدُّنْيَا

<sup>3</sup> Chams rasâ'il ed. Sтамбул 108: من حفظ أخبار الحرمين والعراقين والحضرتين فقد برز في الحفظ.

<sup>4</sup> Ibn Challikân nr. 687 s. v. Ibn al-Habbârijja.

<sup>5</sup> al-Bâcharzî, l. c. fol. 62<sup>a</sup>.